

## Dienstordnung des Statistischen Amtes

Vom 12. Oktober 1999

GS 33.0787

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 6 des Dekrets vom 6. Juni 1983<sup>1</sup> zum Verwaltungsorganisationsgesetz, beschliesst:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Statistisches Amt

<sup>1</sup> Dem Statistischen Amt (kurz: Amt) obliegen folgende Aufgabenbereiche:

- a. Statistik: Bereitstellung statistischer Informationen für die Erfüllung kantonaler Aufgaben;
- b. Gemeindefinanzen: Vollzug der Gemeindefinanzaufsicht sowie des Gemeindefinanzausgleichs.

<sup>2</sup> Das Amt ist eine Dienststelle der Finanz- und Kirchendirektion (kurz: Direktion) und ist wie folgt organisiert:

- a. Statistik-Fachbereiche,
- b. Projektmanagement,
- c. Datenproduktion,
- d. Informations-Management,
- e. Informatik,
- f. Gemeindefinanzen.

#### § 2 Amtsleitung

<sup>1</sup> Der Kantonsstatistiker oder die Kantonsstatistikerin leitet das Amt gemäss dem Leistungsauftrag und den Vorgaben der Direktion sowie gemäss dem internen Mehrjahresprogramm.

<sup>2</sup> Die Amtsleitung umfasst:

- a. die Vertretung des Amtes nach aussen,
- b. die fachliche und personelle Führung des Amtes nach innen,

<sup>1</sup> GS 28.448, SGS 140.1

c. die Verantwortung für das Budget des Amtes.

<sup>3</sup> Bei Abwesenheit des Kantonsstatistikers oder der Kantonsstatistikerin übernimmt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin die Aufgaben der Amtsleitung.

### B. Statistik

#### § 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Das Amt stellt statistische Informationen bereit, die der Kanton zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Es ist zentrale Statistikstelle und arbeitet nach anerkannten Methoden und in fachlicher Unabhängigkeit.

<sup>2</sup> Es

- a. stellt den Dienststellen statistische Grundlagen zur Verfügung;
- b. übernimmt auf Anweisung der Direktion besondere Statistik-Aufträge;
- c. arbeitet mit dem Bund und anderen Kantonen zusammen;
- d. kann Konferenzen zu aktuellen Fragen der Statistik und deren Verbreitung veranstalten und dazu Mitglieder der Verwaltung, der Gemeinden und weiterer Institutionen einladen;
- e. schenkt den rechtlichen Vorgaben über den Datenschutz besondere Beachtung.

<sup>3</sup> Es stellt den Gemeinden, der Öffentlichkeit und der Wirtschaft statistische Ergebnisse zur Verfügung.

#### § 4 Statistik-Fachbereiche

Die Statistik-Fachbereiche umfassen:

- a. Bevölkerungsstatistik,
- b. Bildungsstatistik,
- c. Wirtschaftsstatistik,
- d. Statistik der sozialen Sicherheit,
- e. Finanz- und Steuerstatistik,
- f. Energiestatistik,
- g. Volkszählungen,
- h. Betriebszählungen,
- i. Gesundheitsstatistik beider Basel.

#### § 5 Koordination bei Bundesstatistiken

<sup>1</sup> Das Amt koordiniert bei Bundesstatistiken die Aufgaben, die den Gemeinden obliegen, und unterstützt diese bei ihren Aufgaben.

<sup>2</sup> Es koordiniert die kantonalen Datenbedürfnisse mit den bundesrechtlichen.

## **§ 6 Informations-Management**

<sup>1</sup> Das Amt gibt ein statistisches Jahrbuch heraus. Dieses enthält Kantonsstatistiken sowie Bundesstatistiken mit kantonalen oder regionalen Ergebnissen.

<sup>2</sup> Es orientiert zudem die Öffentlichkeit periodisch über die wichtigsten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Kanton.

<sup>3</sup> Es stellt den Gemeinden die sie betreffenden statistischen Daten sowie Belegexemplare seiner Publikationen kostenlos zur Verfügung.

## **§ 7 Verkauf und besondere Dienstleistungen**

<sup>1</sup> Das Amt kann seine Publikationen zum Selbstkostenpreis verkaufen. Für die Verwaltung, die Schulen und die Wissenschaft sind die Publikationen kostenlos.

<sup>2</sup> Es darf aggregierte, statistische Datensätze an Private verkaufen.

<sup>3</sup> Es kann besondere Dienstleistungen anbieten und dafür Gebühren erheben. Diese betragen 50 Fr. pro Arbeitsstunde Datenbereitstellung und 100 Fr. pro Arbeitsstunde Datenanalyse. Für die Gemeinden betragen sie die Hälfte.

## **C. Gemeindefinanzen**

### **§ 8 Aufgaben**

Das Amt hat folgende Aufgaben im Bereich der Gemeindefinanzen:

- a. Passationen von Voranschlägen und Jahresrechnungen,
- b. Berechnung und Durchführung des Finanzausgleichs,
- c. Betreuung des Ausgleichsfonds.

## **D. Schlussbestimmung**

### **§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die Dienstordnung vom 3. Juli 1984<sup>1</sup> des Statistischen Amtes wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

---

<sup>1</sup> GS 28.630, SGS 143.13